



# ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## Vorwort

Die Gemeinde Strassen veranstaltet eine Biennale für zeitgenössische Kunst, hier genannt die *Biennale d'Art contemporain*.

Ziel der *Biennale d'Art contemporain* ist es, die künstlerische Gestaltung und insbesondere die junge künstlerische Gestaltung zu fördern. Vereinzelt kann die *Biennale d'Art contemporain* auch die Förderung der künstlerischen Gestaltung durch die Organisation anschließender Kulturveranstaltungen zum Ziel haben, um Künstler und ihre Werke einer breiten Öffentlichkeit zu zeigen.

Die Organisation der *Biennale d'Art contemporain* findet per Definition auf dem Gebiet der Gemeinde Strassen statt. Nachfolgende Ausstellungen oder kulturelle Veranstaltungen im Zusammenhang mit der *Biennale d'Art contemporain* können jedoch auch an anderen Orten im Großherzogtum Luxemburg oder sogar im Ausland stattfinden.

## Artikel 1 – Ziel und Ausrichtung

Die Gemeinde Strassen veranstaltet unter der Aufsicht ihres Gemeinderats einen Wettbewerb für zeitgenössische Kunst mit anschließender Ausstellung, der den Namen *Biennale d'Art contemporain de Strassen* trägt. Dies steht im Einklang mit den Artikeln 28 und 29 des geänderten Gemeindegesetzes vom 13. Dezember 1988.

Ziel der *Biennale d'Art contemporain* ist es, künstlerisches Schaffen und junges künstlerisches Schaffen zu fördern.

Obwohl die *Biennale d'Art contemporain* allen Künstlern und künstlerischen Bewegungen offen steht, kann jede Ausgabe einem bestimmten Thema untergeordnet werden, das in dem Fall das Hauptthema dieser Ausgabe der *Biennale d'Art contemporain* sein wird. Dieses Leitthema gibt den Künstlern, die ihre Werke präsentieren wollen, eine bestimmte Richtung vor und dient so dazu, das Gesamtbild der Ausstellung homogener zu gestalten.

Auch nachfolgende Kulturveranstaltungen können der *Biennale d'Art contemporain* hinzugefügt werden, um die künstlerische Produktion einer breiten Öffentlichkeit bekannter zu machen und zur kulturellen Wirkung der Biennale beizutragen.

Für die allgemeine Durchführung und Umsetzung der praktischen Einzelheiten der *Biennale d'Art contemporain* ist das Bürgermeister- und Schöffenkollegium zuständig.

## **Artikel 2 – Agenda und Periodizität**

Die *Biennale d'Art contemporain* wird im 2 Jahresrhythmus organisiert und folgt einem Kalender, der vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium vorgeschlagen und vom Gemeinderat von Strassen beschlossen wird.

Es obliegt dann dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium, die genaue Tagesordnung für die *Biennale d'Art contemporain* festzulegen, d. h. die Termine für die Präsentation der Werke, die Rücknahme nicht ausgewählter Werke und die Rücknahme ausgewählter Werke nach der Ausstellung oder nach anschließenden Kulturveranstaltungen.

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium legt den/die Termin(e) der Tagung der Jury, den Termin der Ausstellungseröffnung, die Eröffnung und den Abschluss der Ausstellung sowie die Termine etwaiger nachfolgender kultureller Veranstaltungen in Absprache mit allen möglichen Partnern fest.

## **Artikel 3 – Standorte und Ausstellungsräume**

Die *Biennale d'Art contemporain* findet in Räumlichkeiten auf dem Gebiet der Gemeinde Strassen statt. Werden Werke ausgewählt, die sich besser für eine Präsentation im Freien eignen, kann eine solche Präsentation stattfinden.

Diese Regelung gilt sowohl für die Tagung der Jury als auch für die Präsentation der Kunstwerke und die Ausstellung der *Biennale d'Art contemporain*.

Ausnahmsweise können Folgeausstellungen oder Kulturveranstaltungen im Zusammenhang mit der *Biennale d'Art contemporain* auch an anderen Orten im Großherzogtum Luxemburg oder sogar im Ausland organisiert werden.

## **Artikel 4 – Teilnehmer und Einladung**

Die *Biennale d'Art contemporain* ist offen für alle Amateur- und Profikünstler.

Die Einladung zur *Biennale d'Art contemporain* erfolgt entweder durch Veröffentlichung in der Presse, im Internet, in sozialen Netzwerken oder per Rundschreiben des Veranstalters. In Ausnahmefällen kann eine besondere Einladung an Künstler erfolgen. Diese Sondereinladungen werden auf Anraten der Jury verschickt.

Die Einladung enthält den/die Termin(e) der Präsentation der Werke, der Rücknahme nicht ausgewählter Werke, der Rücknahme der ausgewählten Werke nach der Ausstellung oder nach anschließenden Kulturveranstaltungen sowie den/die Termin(e) der Eröffnung der Ausstellung, der Vernissage, falls das Datum vom Datum der Ausstellungseröffnung abweicht, das Ende der Ausstellung und die Daten etwaiger kultureller Veranstaltungen im Anschluss an die *Biennale d'Art contemporain*.

Das Anmeldeformular, sowie die allgemeinen Bestimmungen können entweder in Papierform oder elektronisch bei der Kulturabteilung der Gemeinde Strassen angefordert werden. Das Anmeldeformular, sowie die allgemeinen Bestimmungen sind auch auf der Website der Gemeinde Strassen veröffentlicht und können heruntergeladen werden.

### **Artikel 5 – Bewerbungs- und Registrierungsformular**

Der Antrag auf Teilnahme an der *Biennale d'Art contemporain* wird gültig durch die Unterzeichnung und fristgerechte Einreichung des ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldeformulars bei der Kulturabteilung der Gemeinde Strassen.

Die Zustellung kann per Post, elektronisch (E-Mail) oder persönlich erfolgen. Es erfolgt eine Empfangsbestätigung.

Wie die Einladung zur *Biennale d'Art contemporain* muss auch das Anmeldeformular bzw. ggf. eine Anlage zum Anmeldeformular Angaben enthalten über:

- Datum/Daten (sofern mehrere Tage geplant), Zeitfenster und Ort der Präsentation der Werke,
- das Datum der Bekanntgabe der Auswahlentscheidung der Jury über die Zulassung oder Ablehnung von Werken zur Ausstellung der *Biennale d'Art contemporain*,
- Datum/Daten (falls mehrere Tage geplant), Zeitfenster und Ort für die Sammlung von Werken, die nicht für die Ausstellung der *Biennale d'Art contemporain*,
- Datum und Uhrzeit der Vernissage sowie Datum und Uhrzeit der Bekanntgabe der Gewinner,
- das Startdatum (sofern vom Datum der Vernissage abweichend) und das Enddatum der Ausstellung der *Biennale d'Art contemporain*,
- ggf. Beginn und Ende nachfolgender Ausstellungen oder Kulturveranstaltungen im Zusammenhang mit der *Biennale d'Art contemporain*,
- Datum/Daten (falls mehrere Tage geplant), Zeitfenster und Ort für die Sammlung der Werke, die für die Ausstellung der *Biennale d'Art contemporain* ausgewählt wurden.

Für die Anmeldung wird keine Gebühr erhoben. Für die Künstler, deren Werke für die Ausstellung der *Biennale d'Art contemporain* ausgewählt wurden, können jedoch

bestimmte Lizenzgebühren anfallen, die zur Deckung der Kosten für Fotografien, Zusammenstellung und Veröffentlichung des Katalogs bestimmt sind.

Es wird nur eine Bewerbung pro Künstler angenommen. Jeder Künstler muss drei Werke vorlegen, die signiert und für authentisch erklärt wurden und somit von ihm selbst geschaffen wurden.

Bei den eingereichten Werken muss es sich um aktuelle Arbeiten handeln, die innerhalb der letzten zwei Jahre von den Künstlern aus den Bereichen Malerei, Skulptur, Fotografie und Installation entstanden sind. Jede Technik wird akzeptiert. Künstler können eingeladen werden, ihre Motivation, d. h. ihre künstlerische Forschung während der Entstehung der Werke, vorzustellen.

Jedes Werk kann nur einmal eingereicht werden. Das Einreichen von Werken, welche bereits zu einer früheren Ausgabe der *Biennale d'Art contemporain* zugelassen wurden, ist nicht gestattet und führt zur Ablehnung der Werke sowie zur Ablehnung der Bewerbung des betreffenden Künstlers für die aktuelle und die nächste Ausgabe der Biennale.

Anmeldeformulare sind innerhalb der in der Einladung genannten und vermerkten Fristen an die Kulturabteilung der Gemeinde Strassen zurückzusenden. Der verspätete Eingang eines Registrierungsformulars kann zur Ablehnung führen.

Die Kulturabteilung der Gemeinde Strassen prüft die Übereinstimmung der im Anmeldeformular enthaltenen Angaben mit diesen allgemeinen Bestimmungen. Die Bewerbung eines Künstlers, dessen Angaben nicht den Bestimmungen entsprechen, kann abgelehnt werden.

Es ist nicht Aufgabe der Kulturabteilung der Gemeinde Strassen, sich zum künstlerischen Wert oder zur Auswahl der vom Künstler eingereichten Werke zu äußern. Die Kulturabteilung der Gemeinde Strassen kann jedoch die Anmeldeformulare zurücksenden oder zusätzliche Informationen anfordern, wenn sich herausstellt, dass die Anmeldeformulare unvollständig sind oder im Formular angeforderte Anlagen fehlen.

Die Entscheidung über die Ablehnung oder die Anforderung zusätzlicher Informationen sowie deren Folgen sind in einer Liste festzuhalten, die der Jury vor Beginn ihrer Arbeit vorgelegt wird. Eine unvollständige Bewerbung wird zur Beratung der Jury nicht zugelassen.

Der Künstler fügt dem Anmeldeformular zusätzliche Unterlagen zu seiner künstlerischen Karriere, seinem Lebensverlauf und alle anderen Unterlagen zu seiner Karriere und seinem künstlerischen Schaffen bei, die er für nützlich hält. (Lebenslauf, erhaltene Auszeichnungen, Fotos von Arbeiten, Ausstellungen, Presseartikel, Veröffentlichungen usw.).

Der Künstler ist verpflichtet, dem Anmeldeformular ein zusammenfassendes Präsentationsdossier der Werke beizufügen, die er präsentieren möchte.

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars akzeptiert der Künstler vorbehaltlos die allgemeinen Teilnahmebedingungen dieses Reglements, etwaige daran vorgenommene und veröffentlichte Änderungen sowie etwaige Entscheidungen der Jury.

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars garantiert der Künstler die Echtheit der von ihm präsentierten Werke und erklärt, dass diese frei von Plagiaten oder unerlaubten Kopien eines anderen Künstlers sind. Die präsentierten Werke sind von ihm selbst geschaffen und der Künstler versichert, im Besitz aller für die öffentliche Ausstellung des Werkes erforderlichen Rechte und Urheberrechte zu sein.

Mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular überträgt der Künstler unentgeltlich und entschädigungslos die Bildrechte und Vervielfältigungsrechte für die Darstellung seines Porträts und seiner Werke im Ausstellungskatalog.

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars erklärt der Künstler sein Einverständnis zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der *Biennale d'Art contemporain* gemäß dem Gesetz vom 1. August 2018 über die Datenschutz-Grundverordnung.

## **Artikel 6 – Präsentation und Rücknahme von Werken**

Vor der Präsentation der Werke, wird den Mitgliedern der Jury ein zusammenfassendes Präsentationsdossier vorgelegt, das dem Anmeldeformular beigefügt wird. Dieses zusammenfassende Dossier kann auf Papier oder in elektronischer Form, vorzugsweise im PDF-Format, vorgelegt werden.

Diese sogenannte virtuelle Vorauswahl ermöglicht es, den Auswahlprozess zu optimieren, die Anzahl der Transporte zu reduzieren und die Kosten der *Biennale d'Art contemporain* zu senken. Dies ist aufgrund der Zunahme der zur Auswahl eingereichten Werke und des enormen logistischen Aufwands für die Bearbeitung der Werke unerlässlich geworden. Durch die virtuelle Vorauswahl entfallen unter anderem zahlreiche Transportfahrten mit Werken, deren Aufbau vor Ort und verringert so das Risiko von Schäden an den Arbeiten.

Sollten jedoch bei der virtuellen Vorauswahl Zweifel an der Qualität der Arbeit festgestellt werden, fordert die Jury die physische Präsentation der Arbeit.

Die physische Präsentation der Werke kann nur zu den dafür in der Einladung und im Anmeldeformular genannten Terminen erfolgen. Alle anderen Termine sind ausgeschlossen. Im Falle einer vorsätzlichen oder zufälligen Abweichung zwischen den, auf der Einladung genannten Terminen und den auf dem Anmeldeformular genannten Terminen, sind allein die auf dem Anmeldeformular genannten Termine verbindlich.

Gleiches gilt für die Rücknahme nicht ausgewählter Werke und die Wiederaufnahme ausgewählter Werke nach der Ausstellung oder nach nachfolgenden Kulturveranstaltungen.

Die Ausstellung kann nicht verkleinert werden, ab dem Zeitpunkt der Auswahl der Werke für die Ausstellung. So können während der Dauer der Ausstellung keine Werke mehr entfernt werden, auch nicht im Falle eines Verkaufs.

Darüber hinaus ist bei der Organisation einer oder mehrerer nachfolgender Kulturveranstaltungen eine Rückgabe der Werke erst nach Abschluss der letzten dieser nachfolgenden Kulturveranstaltungen möglich. Das Datum der Rückgabe und der Ort der Rückgabe sind auf der Einladung und auf dem Anmeldeformular angegeben.

Wenn es zu einer außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Änderung der Termine der *Biennale d'Art contemporain* kommt, kontaktiert die Kulturabteilung der Gemeinde Strassen die Künstler, die ohne triftigen Grund nicht dagegen Einspruch erheben können, außer durch einen sofortigen Verzicht auf die Teilnahme. In diesem Fall werden die eingereichten Arbeiten der Jury nicht präsentiert.

Arbeiten, die nicht binnen einem Monat nach dem vom Veranstalter festgelegten Termin für die Rücknahme der Arbeiten abgeholt wurden, gehen in das Eigentum der Gemeinde Strassen über.

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars akzeptiert der Künstler vorbehaltlos die Bedingungen für die Präsentation und die Rücknahme der Werke, die implizit die Bestimmungen dieses Artikels einschließen.

### **Artikel 7 – Zusammensetzung der Jury**

Es liegt in der Verantwortung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums, auf Grundlage verschiedener Vorschläge oder auf eigene Initiative den Präsidenten und die Mitglieder der Jury zu ernennen. Die Anzahl der Mitglieder der Auswahljury kann zwischen 5 und 9 Personen einschließlich des Präsidenten variieren, sofern diese Zahl stets ungerade ist.

Dem Präsidenten und den Mitgliedern der Jury sowie deren Familienangehörigen bis einschließlich des zweiten Grades ist es untersagt, Arbeiten zur Auswahl vorzulegen.

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium ernennt außerdem einen Schriftführer und gegebenenfalls einen stellvertretenden Schriftführer, der die Jury bei ihrer Arbeit unterstützt und die verschiedenen Entscheidungen der Jury zur Kenntnis nimmt. Der Schriftführer und der stellvertretende Schriftführer nehmen an der Arbeit der Jury ohne Stimmrecht teil und haben daher kein Auswahlrecht.

Die Jury muss in völliger Unabhängigkeit arbeiten können. Ein Mitglied des Gemeinderats oder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums kann als Vertreter des Veranstalters nicht als Präsident oder Mitglied der Auswahljury auftreten.

## **Artikel 8 – Arbeit der Jury und Auswahlverfahren**

Die Jury wählt die Werke für die Ausstellung aus und benennt unter den ausgewählten Künstlern die Gewinner, die mit einem der in diesem Reglement vorgesehenen Preise ausgezeichnet werden.

Die Arbeit der Jury und des Auswahlverfahrens umfasst mehrere Phasen:

1. Die sogenannte virtuelle Vorauswahl: Prüfung und Diskussion der eingereichten Anmeldeformulare und zusammenfassenden Präsentationsdossiers, die diesen Vorschriften entsprechen.
2. Wenn die *Biennale d'Art contemporain* einem bestimmten Thema unterliegt, prüft die Jury die Übereinstimmung mit dem vorgegebenen Thema.
3. Die physische Präsentation der Arbeiten: Prüfung und Diskussion der Arbeiten, die der Jury vorgelegt werden. Die Jury hält ihre Entscheidungen in einem vom Schriftführer der Jury zu erstellenden Bericht fest.
4. Das optionale Treffen mit den Künstlern: Auf Wunsch der Jury kann ein persönliches Treffen oder eine Videokonferenz mit den Künstlern organisiert werden, die für die Auswahl für die Ausstellung der *Biennale d'Art contemporain* in Frage kommen. Im Rahmen dieses Treffens können die Künstler Fragen der Jury beantworten und sich zu der Motivation äußern, die sie zur Entstehung des vorgestellten Werkes inspiriert hat.

Die Beratungen der Jury sind geheim und ihre Sitzungen finden hinter verschlossenen Türen statt. Die Entscheidungen der Jury werden in geheimer Abstimmung getroffen und sind endgültig.

Die Jury prüft vor jedem fraglichen Fortschritt, ob die eingereichten Arbeiten und die im Anmeldeformular und im zusammenfassenden Präsentationsdossier enthaltenen Angaben, die zuvor von der Kulturabteilung der Gemeinde Strassen überprüft wurden, tatsächlich den Vorschriften entsprechen.

Der Künstler, der dies für erforderlich hält, kann seinen Werken zusätzlich zum zusammenfassenden Präsentationsdossier, ergänzende Erklärungen hinzufügen. Diese schriftliche Mitteilung, die der Jury zur Kenntnis gebracht wird, muss verständlich sein und entweder in Luxemburgisch, Französisch oder Deutsch verfasst sein.

Über die Zulassung oder Ablehnung der Werke zur Ausstellung der *Biennale d'Art contemporain* entscheidet die Jury dann durch ein Votum, bei dem der Wert 1 als niedrigste Bewertung und der Wert 10 als höchste Bewertung gilt.

Die Jury als Ganzes gibt eine gemeinsame Meinung ab, indem sie für die Gesamtheit, also für die drei vom Künstler eingereichten Werke, eine Punktzahl vergibt. Sie kann jedoch auch getrennt über die drei Werke entscheiden, in diesem Fall ergibt der Durchschnitt der drei erzielten Noten eine Gesamtpunktzahl, die über die Zulassung oder Ablehnung des Künstlers entscheidet.

Um zur Ausstellung zugelassen zu werden, muss der Künstler mindestens eine Durchschnittspunktzahl von 6 erreicht haben. Zur Ausstellung sind nur ausgewählte Werke zugelassen.

In den folgenden Abstimmungsrunden entscheidet die Jury nach dem gleichen Verfahren über die Gewinner und die zu vergebenden Preise. In diesen Abstimmungsrunden können nur die für die Ausstellung ausgewählten Künstler und Werke Gegenstand der Jury-Beratung sein. Es dürfen nur die in diesem Reglement vorgesehenen Preise verliehen werden.

Diese Abstimmungsrunden können an einem anderen Datum als dem der ersten Auswahl stattfinden, die über die Zulassung oder Ablehnung von Werken zur Ausstellung *Biennale d'Art contemporain* entscheidet. Die Jury entscheidet autonom über die praktische Gestaltung ihrer Arbeit.

Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird vom Schriftführer ein Bericht verfasst. Dieser enthält die Namen und Vornamen der Mitglieder der Jury, die Namen und Vornamen der Künstler, die an der Auswahl teilgenommen haben, die Titel der von ihnen eingereichten Werke sowie die von den verschiedenen Werken/Künstlern erzielten Bewertungen Offenlegung, welche Note von welchem Mitglied der Auswahljury vergeben wurde.

Der Bericht ist vertraulich und kann nur mit Genehmigung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums eingesehen werden.

Wenn ein Werk aus mehreren Teilen besteht, wie es bei Diptychen der Fall sein kann, oder bei allen Werken, die aus mehreren unterschiedlichen Teilen bestehen und vom Künstler als solche deklariert werden, basiert die vergebene Note auf dem gesamten Werk.

Die Jury muss bei ihrer Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung stets die Gesamtheit einer aus mehreren Teilen bestehenden Arbeit berücksichtigen. Ein isolierter Teil dieser Arbeit kann bei dieser Entscheidung niemals berücksichtigt werden.

Eine aus mehreren Teilen bestehende Arbeit kann nur mit einem Preis ausgezeichnet werden.

Für die Ausstellung darf die Fläche, die ein aus mehreren Teilen zusammengesetztes Werk einnimmt, die dem Künstler insgesamt zur Verfügung gestellte Ausstellungsfläche nicht überschreiten.

Eine Installation wird als homogenes Ganzes betrachtet, also als ein einzelnes Gesamtwerk. Die Jury muss bei seiner Zulassungs- oder Ablehnungsentscheidung stets die Gesamtanlage berücksichtigen. Ein isolierter Teil einer Anlage kann bei dieser Entscheidung niemals berücksichtigt werden.

Eine aus einem oder mehreren Teilen bestehende Installation kann nur mit einem Preis ausgezeichnet werden.

Ein Künstler ist berechtigt, bis zu drei Installationen zu präsentieren, ohne jedoch mit der gesamten von diesen drei Installationen eingenommenen Fläche die dem Künstler gewährte Gesamtausstellungsfläche zu überschreiten.

Die Auswahljury hat ein Vetorecht hinsichtlich der Zulassung von Werken, die aufgrund ihrer Ausmaße oder ihres erheblichen Gewichts, eine Ausstellung im Rahmen der *Biennale d'Art contemporain* oder Veranstaltungen nachfolgender Kulturveranstaltungen unmöglich machen.

### **Artikel 9 – Vergabe von Preisen**

Die Verteilung der an die Gewinner zu vergebenden Preise ist wie folgt:

Hauptpreis	4.000, - Euro
Sonderpreis der Jury	2.500, - Euro
Förderpreis für junge Künstler (< 35 Jahre)	1.500, - Euro und eine kostenlose Ausstellung in der Galerie „A Spiren

Der Förderpreis für junge Künstler ist ausdrücklich jungen Künstlern vorbehalten, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Für jede Ausgabe der *Biennale d'Art contemporain* kann ein Künstler nur in einer Kategorie Gewinner sein und nur einen Preis erhalten.

Die Preise werden auf das von den Gewinnern angegebene Bankkonto überwiesen.

### **Artikel 10 – Versicherung**

Die Gemeindeverwaltung von Strassen schließt eine Versicherung bei einer im Großherzogtum Luxemburg zugelassenen Versicherungsgesellschaft ab

- a) für Werke, die zur Ausstellung der *Biennale d'Art contemporain* zugelassen sind,
- b) sowie für sonstige Werke während ihres Vorhandenseins in einem Gebäude der Gemeinde Strassen.

Die Prämie für diese Versicherung wird von der Gemeinde Strassen übernommen.

Die Versicherung deckt die Risiken von Feuer, Diebstahl, Schäden am - oder Zerstörung des Werkes ab. Die Versicherungssumme ist auf 5.000 Euro pro Werk begrenzt.

Werke des Künstlers, die keinen Versicherungswert angegeben haben, sind mit einem festen Versicherungswert von 500,- Euro pro Werk versichert.

Wenn der Künstler der Ansicht ist, dass der Versicherungsschutz nicht ausreicht, obliegt es ihm, aus eigenen Mitteln und nach von ihm auszuhandelnden Bedingungen eine

persönliche Versicherung für den über den Versicherungsschutz hinausgehenden Betrag abzuschließen.

Die Versicherung deckt die oben genannten Risiken während des Vorhandenseins der Arbeiten in den Gebäuden der Gemeinde Strassen ab. Optional kann bei der Organisation einer oder mehrerer nachfolgender Kulturveranstaltungen das Vorhandensein der Werke in den Räumlichkeiten dieser Ausstellung durch die Versicherung abgedeckt werden.

Die Versicherungspolice enthält keine sogenannte „de clou à clou“-Klausel, in diesem Fall deckt sie nicht die Risiken ab, die mit dem Transport der Werke zur Lieferung und dem Abtransport verbunden sind. Die Behebung etwaiger Schäden, die bei der Lieferung und Abholung der Werke durch den Künstler entstehen, liegt in der Verantwortung des Künstlers.

Im Falle der Organisation einer oder mehrerer nachfolgender Kulturveranstaltungen, bei denen der Transport zwischen den Gebäuden der Gemeinde Strassen und den Orten der anschließenden Ausstellung im Sammelgut durch einen für diese Zwecke beauftragten Transporteur erfolgt, kann eine Verlängerung der Deckung durch die Versicherung für den Transport beantragt werden, wo dann die sogenannte „de clou à clou“-Klausel anwendbar wäre.

Der Versicherungszeitraum für Werke, die durch die Versicherungspolice abgedeckt sind, gilt vom ersten Tag der Präsentation der Werke bis zum letzten Tag der Rücknahme der Werke nach den in den allgemeinen Bestimmungen der *Biennale d'Art contemporain* festgelegten Terminen oder Terminen nachfolgender kultureller Veranstaltungen.

Im Schadensfall kann die Entschädigung den auf dem Anmeldeformular angegebenen Versicherungswert der Arbeit nicht überschreiten. Es obliegt dem Künstler, etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber der Versicherung zu formulieren. Die Gemeinde Strassen ist nicht verpflichtet, in das Verfahren zur Geltendmachung und Entschädigung des Künstlers einzugreifen.

Wenn die Versicherungsgesellschaft die Zahlung einer Entschädigung ganz oder teilweise verweigert, kann der Künstler seine Ansprüche in keinem Fall gegenüber der Gemeinde Strassen geltend machen.

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars akzeptiert der Künstler vorbehaltlos die Bestimmungen und Bedingungen des von der Gemeinde Strassen abgeschlossenen Versicherungsvertrags.

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars verzichtet der Künstler auf jegliche gerichtlichen oder außergerichtlichen Schritte gegen die Gemeinde Strassen. Im Katastrophenfall besteht kein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Veranstalter oder der Gemeinde Strassen, ebenso besteht kein Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung seitens des Künstlers gegenüber der Gemeinde Strassen.

## **Artikel 11 – Transport**

Der Transport der vorgelegten Werke zum Veranstaltungsort der *Biennale d'Art contemporain* bleibt den Künstlern überlassen. Die Präsentation und Abholung der Werke erfolgen an den im Anmeldeformular angegebenen Orten und Terminen.

Der Transport von Werken, wie im vorherigen Absatz beschrieben, erfolgt auf Kosten und Eigenverantwortung der Künstler, unabhängig davon, ob die Werke ausgewählt sind oder nicht.

Ausnahmsweise kann der Transport von Werken zu einer oder mehreren nachfolgenden Kulturveranstaltungen im Zusammenhang mit der *Biennale d'Art contemporain* im Sammelgutverkehr und durch einen von der Gemeinde Strassen hierfür beauftragten Transporteur erfolgen.

Die Rückgabe der ausgewählten Werke erfolgt erst nach Ende der Ausstellung der *Biennale d'Art contemporain* bzw. der darauffolgenden Kulturveranstaltung(en) am Ort und zu den im Anmeldeformular angegebenen Terminen.

Nicht ausgewählte Werke werden an den im Anmeldeformular angegebenen Ort und Termin zurückgegeben.

In Ausnahmefällen, wenn die Zusammenstellung, Zerbrechlichkeit, Ausmaße oder das Gewicht eines Werks den Transport des Werks erheblich erschweren, kann die Auswahljury ihre Meinung zu diesem Werk anhand von Fotos, digitalen Medien oder anderen geeigneten Unterlagen äußern.

Im Falle einer Auswahl bleibt jedoch die Frage der Präsentation des Werkes in der Ausstellung offen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in diesem Ausnahmefall etwaige Mehrkosten für Transport und Präsentation zu Lasten des Künstlers gehen.

## **Artikel 12 – Aufhängung**

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens erfolgt die Aufhängung unter der Aufsicht des Veranstalters.

Dadurch soll gewährleistet werden, dass das Aufhängen ohne Sicherheitsrisiko für Personen und Arbeiten erfolgt. Daher müssen folgende Bestimmungen beachtet werden:

Zweidimensionale Werke, also Gemälde, müssen mit der Signatur des Urhebers oder einem anderen Echtheitsmerkmal versehen sein, das eine eindeutige Identifizierung ermöglicht. Ein Etikett auf der Rückseite des Werkes muss den Titel des Werkes, das Herstellungsjahr, die Technik, den Namen, Vornamen, die Adresse des Künstlers und den Versicherungswert enthalten. Das Werk muss mit einer stabilen und einfach zu bedienenden Aufhängevorrichtung versehen sein.

Dreidimensionale Werke, also Skulpturen, Installationen oder andere Werke, die zur Ausstellung im Raum bestimmt sind, müssen außerdem die Signatur ihres Urhebers oder ein anderes Echtheitsmerkmal tragen, das zu ihrer eindeutigen Identifizierung dient. Ein Etikett auf einer Oberfläche des Werkes muss den Titel des Werkes, das Herstellungsjahr, die Technik, den Namen, Vornamen, die Adresse des Künstlers und den Versicherungswert enthalten. Der Künstler ist selbst dafür verantwortlich, mit seinem Werk die notwendigen Mittel zur sicheren Präsentation des Werkes in der Öffentlichkeit bereitzustellen.

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen kann zur Ablehnung der Arbeiten führen.

In jedem Fall müssen die Bestimmungen der Sicherheitsvorschriften der Arbeits- und Bergbauinspektion (ITM-CL 554.1 und ITM-SST 1507-1 Brandschutzvorschriften, besondere Bestimmungen für Veranstaltungshallen) jederzeit gewährleistet sein, sowohl für die Sicherheit des Personals sowie für die Sicherheit der Besucher.

#### Artikel 13 – Gebühren und Lizenzgebühren

Um den Organisationsaufwand zu reduzieren, sind Künstler, die von der Jury für die Teilnahme an der Ausstellung ausgewählt wurden, zur Zahlung eines Kostenbeitrags verpflichtet.

Die Gebühr beträgt 75,- Euro, deren Höhe vom Gemeinderat in Anwendung der Artikel 28, 29 und 82 des geänderten Gemeindegesetzes vom 13. Dezember 1988 festgelegt wurde.

Diese Gebühr besteht aus der Vergütung für das Fotografieren, Verfassen und Erstellen des Ausstellungskatalogs,

Die Fotografien des Künstlers und des Werkes werden vom Veranstalter angefertigt.

Das geistige Eigentum und die Vervielfältigungsrechte an den Fotos werden vom Veranstalter erworben und können von diesem übertragen werden.

Die Gebühr ist auf das Einnahmenkonto der Gemeinde Strassen (IBAN LU59 0019 1001 0291 9000) zu überweisen, das bei der Bank BCEE (*Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat*) mit dem Vermerk *Biennale d'Art contemporain* Name + Vorname des Künstlers“.

#### **Artikel 14 – Verkauf von Werken**

Die für die Ausstellung ausgewählten Werke können während der Ausstellungsdauer verkauft werden. Der Verkaufspreis der Werke entspricht dem vom Künstler auf dem Anmeldeformular angegebenen Versicherungswert.

Eine Ausnahme besteht in den Fällen, in denen der Versicherungswert pauschal festgelegt werden musste oder in denen der vom Künstler geforderte Versicherungswert die im Versicherungsartikel festgelegte Obergrenze übersteigt. Der Verkauf der Werke

erfolgt ausschließlich durch den jeweiligen Künstler. Bei Bedarf teilt die Gemeinde Strassen dem Künstler die Kontaktdaten eines Kaufinteressenten mit.

### **Artikel 15 – Katalog und Werbemittel**

Im Rahmen der *Biennale d'Art contemporain* veröffentlicht der Veranstalter einen Katalog, in dem die für die Ausstellung ausgewählten Werke und ggf. ein Porträtfoto des Künstlers erscheinen.

Mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular überträgt der Künstler unentgeltlich und entschädigungslos die Bildrechte und Vervielfältigungsrechte für die Darstellung seines Porträts und seiner Werke im Ausstellungskatalog. Er hat kein Eingriffs- oder Widerspruchsrecht hinsichtlich der Auswahl der Fotografien und Bilder, weder für den Katalog noch für die Werbemittel, die im Rahmen der *Biennale d'Art contemporain* und nachfolgender Ausstellungen oder Kulturveranstaltungen erstellt werden.

In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass die Künstler, deren Werke von der Jury für die Ausstellung ausgewählt wurden, ihr formelles Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Werke und ihres Fotoporträts im Katalog gegeben haben, und zwar auf jegliche Art von Werbeträgern im Zusammenhang mit der Ausstellung *Biennale d'Art contemporain*, in der Presse, in sozialen Netzwerken, im Internet und ggf. in Fernsehübertragungen.

Als Herausgeber des Kataloges fungiert die Gemeinde Strassen. Die Künstler, deren Fotografien ihrer Werke im Katalog erscheinen, haben keinen Einfluss auf den Inhalt, die Gestaltung und das Layout des Katalogs. Auf Wunsch des zuständigen Herausgebers können Künstler jedoch ihre Meinung äußern oder Informationen, Artikel oder Texte zur Verfügung stellen, um konstruktiv an der Herausgabe des Katalogs mitzuwirken.

Der Verkaufspreis des Katalogs wird durch Beschluss des Gemeinderats in Anwendung der Artikel 28, 29 und 82 des geänderten Gemeindegesetzes vom 13. Dezember 1988 festgelegt.

Darüber hinaus steht es dem Veranstalter frei, die Fotografien der Werke und die Porträts der Künstler auszuwählen, die für die im Rahmen der *Biennale d'Art contemporain* zu produzierenden Werbemittel am besten geeignet sind.

Der Begriff Werbemittel umfasst Werbung und Kommunikation auf Papier sowie alle Werbung und Kommunikation, die auf elektronischem Wege oder in sozialen Medien erfolgt.

### **Artikel 16 – Streitigkeiten und Stornierung**

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars erkennt der Künstler die Bedingungen dieses Reglements an und hält sich vorbehaltlos daran.

In Fällen höherer Gewalt behält sich der Veranstalter das Recht vor, die *Biennale d'Art contemporain* abzusagen. Als höhere Gewalt gelten in diesem Fall unvorhergesehene Ereignisse, die nicht im Einflussbereich des Veranstalters liegen, wie z. B. Naturkatastrophen, bewaffnete Konflikte, Unruhen, Volksaufstände, Bürgerkrieg, Staatstrauer, Zwischenfälle, Atomangriffe, Terroranschläge, Tierseuchen, Epidemien oder Pandemien, oder sogar erhebliche Schäden, d. h. die Zerstörung der Gebäude, in denen die Biennale stattfinden wird.

Im Falle einer Absage der Biennale durch den Veranstalter aufgrund höherer Gewalt haben die Künstler keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Schadensersatz. Die Werke müssen von ihnen innerhalb der ihnen vom Veranstalter mitgeteilten Fristen abgeholt werden.

Sollte sich jedoch eine Streitigkeit aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergeben, vereinbaren die Parteien, nach Ausschöpfung aller Schlichtungsmöglichkeiten, die ausschließliche Zuständigkeit den Gerichten des Bezirks Luxemburg, im Großherzogtum Luxemburg, zu übertragen.

Es gilt ausschließlich luxemburgisches Recht und nur luxemburgische Gerichte werden für zuständig erklärt.

\*\*\*

*Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Übersetzung, die ausschließlich zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt wird und in keiner Weise die Verantwortung der Gemeinde Strassen übernimmt. Im Falle von Unklarheiten und/oder Unstimmigkeiten in der übersetzten Version müssen sich die Künstler auf die französische Originalversion beziehen, die immer maßgebend ist, da sie die einzig rechtsverbindliche Version darstellt.*